

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. Feb. 1993** beschlossen:

Anderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, (LVBG-NOVELLE 1993)

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle im § 5 Abs. 1 ist nach der Zeile "kl2v KL2V"
einzufügen: "kf KF".
2. § 14 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Wochenarbeitszeit ist im vierwöchentlichen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist."

3. Im § 23 Abs. 1 ist die folgende Tabelle zwischen den Tabellen ks und kl2v einzureihen:

"kf

-

16.699

17.340

17.989

18.475

19.126

19.773

20.502

21.787

22.907

24.031

25.193

25.629

26.262

27.542

28.821

30.102

31.380

32.660

33.940

35.221

36.499

37.781"

4. Die Tabelle im § 33 lautet:

<u>in den Entlohnungsgruppen</u>	<u>Entlohnungsstufen</u>	<u>Schilling</u>
e, d1, d2, c, p5, p4, p3, p2, p1 kl3, kl3s, kmf, kshd	alle	
a, ks	bis 11	
kl2v, kf	bis 13	
klk	bis 17	
b	bis 18	1.543.-

a, ks	ab 12	
kl2v, kf	ab 14	
klk	ab 18	
b,	ab 19	1.960.-

5. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltzulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.420,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht."

6. Im § 39 Abs. 2 wird jeweils der Betrag "S 2.150,--" durch den Betrag "S 2.420,--" und der Betrag "S 3.235,--" durch den Betrag "S 3.640,--", im Abs. 3 der Betrag "S 5.846,--" durch den Betrag "S 6.350,--", im Abs. 4 der Betrag "S 3.087,--" durch den Betrag "S 3.470,--" ersetzt.

7. Dem § 39 Abs. 7 wird angefügt:

" Bei Änderung der gesetzlichen Ansätze kann diese Verordnung auch rückwirkend erlassen werden."

8. § 44 Abs. 7 lautet:

"(7) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge (§49) oder eines Präsenz-(Zivil-)dienstes, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder des Präsenz-(Zivil-)dienstes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Bei einer Einberufung zu einer kurzfristigen Präsenz-(Zivil-)dienstleistung tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs. 6 letzter Satz ist anzuwenden."

9. Dem § 49 Abs 1 ist anzufügen:

"Für einen im dienstlichen Interesse gelegenen Sonderurlaub zur Fortbildung oder zum Erwerb einer Zusatzausbildung können die hierfür nachgewiesenen Kosten ganz oder teilweise ersetzt werden."

10. Im § 49 entfällt der bisherige Absatz 2 und es erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung 2 bis 4.

11. Im § 49 Abs. 4 (neu) wird die Zitierung "Abs. 4" durch die Zitierung "Abs. 3" ersetzt.

12. § 49a lautet:

"§ 49a
Pflegefreistellung

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs.2 Z.1 bis 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039, für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen

anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs.1 gebührt im Kalenderjahr bis zum Höchstausmaß der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs.1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist."

13. Im § 54 Abs. 2 lit. b tritt anstelle der Zitierung "BGBI. Nr. 652/1989" die Zitierung "BGBI. Nr. 311/1992".

14. Im § 54 Abs. 7 entfällt die Wortfolge "lit. b"

15. § 64 Abs.3 lautet:

"(3) Abweichend von Abs. 2 lit. a, c und g gebührt eine Abfertigung auch

a) einem verheirateten Vertragsbediensteten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,

b) einem Vertragsbediensteten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt

aa) eines eigenen Kindes,

bb) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder

cc) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs.6 Z.2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes oder § 2 Abs.2 Z.2 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder dessen Dienstverhältnis einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

c) einem Vertragsbediensteten, wenn das Dienstverhältnis zu einem Zeitpunkt durch den Dienstnehmer gekündigt oder einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, in dem er jeweils das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor Ablauf der Kündigungsfrist erreicht."

Eine Abfertigung nach lit. a und lit. b gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht."

16. Dem § 64 werden als Abs.7 und 8 angefügt:

"(7) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs.3 lit. a oder b ausgeschieden ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(8) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die Bestimmungen des § 42 sind sinngemäß anzuwenden."

17. Dem § 71 wird angefügt:

(14) Ladegerätfahrern mit Reisepäuschale kann über Antrag an

Stelle des Reisepauschales eine Reisebeihilfe gemäß Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. A Nr. 6 gewährt werden.

18. In Z 2.1.1 c der Anlage zu § 6 ist nach der Wortfolge "2.1.2 lit.a oder b " einzufügen: "oder gemäß Z 3.1.1 d".

19. Der Z 2.2 der Anlage zu § 6 ist anzufügen:

"2.2.2 Berufskraftfahrer

2.2.2 a) Berufskraftfahrer erfüllen die Voraussetzungen im Sinne der Z 2.1.1.c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer im Sinne der Z 3.1.1 d zur Gänze oder teilweise vor der Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" liegt.

b) Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer im Sinne der Z 3.1.1 d ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist.

Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Kraftfahrer den Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder den Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" erlernt hat."

20. Der Z 3.1.1 der Anlage zu § 6 wird angefügt:

" d) durch den Erwerb des Führerscheines der Gruppe C und Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gem. Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer BGBI.Nr. 396/1987 sowie Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder Spezialfahrzeuge im Sinne der Z 3.2.1 a."

21. In Ziffer 3.2.1 lit. a der Anlage zu § 6 wird die Wortfolge "Führerschein der Gruppe B" durch die Wortfolge "Führerschein der Gruppe C" ersetzt.
22. In Ziffer 3.2.1 lit. f der Anlage zu § 6 wird das Wort "sechsjährige" durch das Wort "vierjährige" ersetzt.
23. In Ziffer 3.2.1 lit. g der Anlage zu § 6 wird das Wort "dreijährige" durch das Wort "einjährige" ersetzt.
24. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. A Nr.6 ist nach "Walzenführer," "Ladegerätfahrer," einzufügen.
25. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. A Nr. 9 d) tritt an Stelle des Klammerausdruckes (a und c oder b und c)" der Klammerausdruck " (a oder b)"
26. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. B) entfällt die Wortfolge "Bereich der Autobahnbrückenmeisterei (Nummer 5 bis 8),"
27. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit C) wird die Wortfolge "Autobahn-, Autobahnbrückenmeisterei" durch das Wort "Autobahnmeisterei" ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

mit 1. Juli 1992: Art. I Z. 5, 6 und 7

mit 1. Jänner 1993: Art. I Z. 18 bis 21

mit 1. Juli 1993: Art. I Z. 15 und 16

mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art. I Z. 1, 3, 4, 17, 24 und 25.